

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Überlingen (Bodensee)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S.65, 73), und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Überlingen am 11.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

§ 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Überlingen (Bodensee) vom 09.04.1997 erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Überlingen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.ueberlingen.de](http://www.ueberlingen.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Überlingen, OB-Sekretariat, Münsterstraße 15 – 17, 88662 Überlingen von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Überlingen „Hallo Ü“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Großen Kreisstadt Überlingen „Hallo Ü“.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 12.04.2018

Jan Zeitler  
Oberbürgermeister